

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1706

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW: Wiederwahl des Fachhochschulrates Leistungsauftragsperiode 2021–2024; Wiederwahl der Revisionsstelle Amtsperiode 2021–2023

1. Ausgangslage

Gemäss § 21 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9. / 10. November 2004 (Staatsvertrag FHNW; BGS 415.219) werden die Mitglieder des Fachhochschulrates und die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Regierungsausschusses von den Regierungen der Vertragskantone einvernehmlich eingesetzt. Dem Fachhochschulrat obliegen die strategische Führungsverantwortung und die Aufsicht über die Fachhochschule; er wird jeweils für die Dauer einer Leistungsauftragsperiode gewählt. Demnach endet die Amtsperiode des jetzigen Fachhochschulrates per 31. Dezember 2020.

Gemäss § 17 Absatz 1 Buchstabe f des Staatsvertrages FHNW wird zudem die Revisionsstelle von den Regierungen der Vertragskantone gewählt.

2. Wiederwahl des Fachhochschulrates

Der Fachhochschulrat besteht gemäss § 21 Absatz 2 des Staatsvertrags FHNW aus neun bis dreizehn Mitgliedern und setzt sich aus Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur zusammen. Im Februar 2014 hat der Regierungsausschuss auf der Grundlage der Public Corporate Governance-Richtlinien des FHNW-Sitzkantons Aargau zudem weitere Richtlinien für die Wahl von Mitgliedern des Fachhochschulrates erlassen. Diese nicht staatsvertraglich basierten Kriterien betreffen die maximale Dauer der Amtsperiode, die Alterslimite zum Zeitpunkt des Amtsantrittes (70 Jahre) sowie die ausgewogene Vertretung der Regionen und der Geschlechter.

Die bisherigen Mitglieder des Fachhochschulrates erfüllen die Wahlkriterien und stehen für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung. Der Regierungsausschuss schlägt den Regierungen der Vertragskantone die bisherigen Mitglieder des Fachhochschulrates zur Wahl für die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 vor.

Vom Regierungsausschuss zur Wiederwahl vorgeschlagene Mitglieder 2021–2024

Name	Wohnort	Vertretung gemäss Art. 21 Abs. 2 Staatsvertrag FHNW	Jg.	Im FHR seit
Prof. Dr. Ursula Renold Präsidentin	Brugg (AG)	Wissenschaft	1961	2013
Christine Davatz-Höchner	Messen (SO)	Wirtschaft	1958	2019
Dr. Stefan Denzler	Aarau (AG)	Pädagogik, Wissenschaft	1967	2018
Dr. Ralf Dümpelmann	Sisseln (AG)	Wirtschaft	1961	2017
Christoph Haering	Bottmingen (BL)	Kultur	1958	2015
Dr. Remo Lütolf Vizepräsident	Meggen (LU)	Wirtschaft	1956	2018
Paola Maranta	Basel (BS)	Architektur, KMU	1959	2018
Alex Naef	Solothurn (SO)	Wirtschaft, KMU	1969	2018
Antonietta Pedrazzetti	Münchenstein (BL)	Wirtschaft	1963	2015
Prof. Dr. Lukas Rosenthaler	Allschwil (BL)	Wissenschaft	1960	2017

3. Kommunikation der Wiederwahl des Fachhochschulrates

Die Regierungen der Vertragskantone werden nach Vorliegen der vier Regierungsratsbeschlüsse mittels Medienmitteilung über die Wahlen informieren.

4. Wiederwahl der Revisionsstelle

Gemäss § 17 Absatz 1 Buchstabe f des Staatsvertrags FHNW wählen die Regierungen der Vertragskantone die Revisionsstelle der FHNW. Die vier Regierungen wählten 2014 auf Antrag des Regierungsausschusses die PricewaterhouseCoopers AG (PwC) für die Leistungsauftragsperiode 2015–2017 sowie 2018 für die Leistungsauftragsperiode 2018–2020.

Der Regierungsausschuss beantragt die Wiederwahl der PwC für die Jahre 2021–2023. Die FHNW möchte nochmals drei Jahre von den FHNW-spezifischen Kenntnissen der PwC profitieren. Der Fachhochschulrat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2020 das Geschäft behandelt und unterstützt das Anliegen des Direktionspräsidiums der FHNW. Die Amtsdauer einer Revisionsstelle beträgt ein bis drei Jahre und sieht die Möglichkeit der Wiederwahl vor (Art. 730a Abs. 1 des Obligationenrechts vom 30. März 1911[OR; SR 220]).

Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen und das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen (Art. 730a Abs. 2 OR). Spätestens ab dem 8. Jahr (2022) ist ein Wechsel der Mandatsleitung erforderlich. Die FHNW hat diesen Wechsel bereits mit der PwC vereinbart und wird die zuständigen Gremien über den Vollzug informieren. Für die Jahre ab 2024 wird die FHNW rechtzeitig eine Ausschreibung durchführen, um das Mandat an eine andere Revisionsstelle zu übertragen.

5. Beschluss

- 5.1 Für die neue Leistungsauftragsperiode 2021–2024 werden die Mitglieder und die Präsidentin des Fachhochschulrates FHNW gemäss Ziffer 2 gewählt.
- 5.2 Als Revisionsstelle der FHNW für die Amtsperiode 2021–2023 wird die PricewaterhouseCoopers AG gewählt.
- 5.3 Die Beschlüsse unter den Ziffern 5.1 und 5.2 stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse der Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
 Volksschulamt
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Personalamt
 Staatskanzlei
 Bildungsdepartemente AG, BL, BS (3, Versand durch ABMH)
 Fachhochschulrat FHNW, Prof. Dr. Ursula Renold, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch
 Direktionspräsidium FHNW, Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch
 Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation, Sperrfrist bis 4. Dezember 2020, 09:00 Uhr)